

d) dem Feuerlöschausschuß,

e) dem Kommunanlagen=Abschätzungsausschuß

werden zur Vorberatung und gutachtlichen Berichterstattung über die dem Gemeinderat zu unterbreitenden wichtigeren Vorlagen noch folgende Ausschüsse eingesetzt:

f) Verfassungsausschuß, bestehend aus dem Gemeindevorstande und den drei Gemeindeältesten.

Dieser Ausschuß hat sich mit der Aufstellung bez. Begutachtung von Ortsstatuten, Regulativen und Instruktionen für Beamte, sowie mit Erstattung von Vorschlägen in Wahlangelegenheiten zu befassen.

g) Finanz- und Rechnungsausschuß, bestehend aus einem Gemeindeältesten und drei Ausschußpersonen.

Ihm liegt ob, die vom Gemeindevorstand aufgestellten Haushaltpläne vorzubereiten, die Jahresrechnungen zu prüfen und alljährlich mindestens zweimal unvermutete Prüfungen der Barbestände und Bücher aller Gemeindefassen vorzunehmen.

h) Bauausschuß, bestehend aus einem Gemeindeältesten und 4 Ausschußpersonen.

Dieser Ausschuß hat über alle kommunlichen Gebäude und Bauten ingleichen über die Straßenunterhaltungsarbeiten und das Straßenbeleuchtungswesen im Gemeindebezirke Aufsicht zu führen. Er ist insbesondre verpflichtet, sämtliche kommunlichen Gebäude alljährlich mindestens einmal zu revidieren.

i) Armenausschuß, bestehend aus dem Gemeindevorstande und 4 Ausschußpersonen.

Seine Berrichtungen bestehen in der Begutachtung von Unterstützungssuchen, Erstattung von Vorschlägen bei Legatzinsenverteilungen und Überwachung des Unterstützungswesens.

k) Ausschuß für die Volksbibliothek, bestehend aus:

dem Gemeindevorstande,

zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern,

drei Personen aus der übrigen nach § 37 der revidierten Landgemeinde=Ordnung wählbaren Einwohnerschaft.

Neben dem Ankauf von Büchern liegt diesem Ausschuß die Überwachung der Verwaltung der Volksbibliothek ob. Die Verwaltung liegt in der Hauptsache in den Händen des Bibliothekars, der aus der Mitte der Ausschußmitglieder vom Gemeinderat zu wählen ist.

Über die Zusammensetzung und Funktionen der unter a, b, c, d, e genannten Ausschüsse ist das Nähere in den über die betreffenden Anstalten bestehenden Regulativen festgesetzt.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Annahme ihrer diesfalligen Wahl verpflichtet.

Hinsichtlich der dem Gemeinderate nicht angehörigen Ausschußmitglieder gelten betreffs Annahme oder Ablehnung ihrer Wahl die Bestimmungen in § 38 der Landgemeinde=Ordnung.